

Verteiler: • Website AWN
• intern

Titel

Wildeinflussgutachten (WEG)

Autoren / Dokument AG Wald-Wild
ersetzt

Datum: 31.01.2025
vom 31.01.2023

1. Grundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG), insb. Art. 13
- Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV), insb. Art. 20
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG), insb. Art. 1
- Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV), insb. Art. 3

2. Zielsetzung

Das Wildeinflussgutachten (WEG) zeigt in einer kantonalen Übersicht, wo der Wildtiereinfluss auf die Waldverjüngung mit standortgerechten bzw. zukunftsfähigen Baumarten tragbar, kritisch oder untragbar ist. Massgebend für das Bestockungsziel ist im Schutzwald (OSW und GSW) NaiS und im übrigen Wald der vereinfachte Standortschlüssel des Kantons Bern. Die Zukunftsbaumarten werden anhand der klimatisch bedingten Veränderung der Waldgesellschaften mittels Grundlagen aus der [Tree App](#) ermittelt.

Das WEG ist eine wichtige, vertrauenswürdige und nachvollziehbare Grundlage für die Jagdplanung und Wald-Wild Konzepte.

3. Beurteilung

Die Tragbarkeit des Wildtiereinflusses wird nach dem folgenden Schema im Kontrollgebiet und auf der Referenzfläche beurteilt:

Zone (Farbe)	Wildtiereinfluss	Verjüngung / Waldbau
A tragbar (grün)	Wenig Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Die waldbauliche Zielsetzung kann erreicht werden. Die Baumverjüngung wird weder bezüglich Stammzahl noch bezüglich Mischung massgeblich beeinflusst.
B kritisch (orange)	Beeinträchtigung Baumartenmischung	<ul style="list-style-type: none"> • Die waldbauliche Zielsetzung kann bezüglich Stammzahl erreicht, bezüglich Mischung teilweise erreicht werden. Keine existentielle Bedrohung für die Baumverjüngung, da bei den Wildhuftieren beliebte Baumarten wie Tanne, Ahorn, Eiche, usw. vereinzelt aufwachsen können. Einzelne Baumarten sind stellenweise stark verbissen resp. kommen nicht mehr auf.
C untragbar (rot)	Starke Beeinträchtigung mehrerer Baumarten oder Starke Beeinträchtigung aller Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Die waldbauliche Zielsetzung kann bezüglich Stammzahl zumindest verzögert, bezüglich Mischung nicht erreicht werden. Die bei den Wildhuftieren beliebten Baumarten kommen nicht auf. Bei den Wildhuftieren weniger beliebte Baumarten können, wenn auch ev. verlangsamt, aufwachsen (starke Entmischung). • Die waldbauliche Zielsetzung kann weder bezüglich Stammzahl noch bezüglich Mischung erreicht werden. Jegliche Verjüngung ist langfristig verunmöglicht (Totalausfall).

4. Allgemeines Vorgehen (Arbeitsschritte)

Arbeitsschritt (Erläuterungen s. Ziffer 5.)		Verantwortlich	WIS- BE ³	Zeit- raum
A	Bestehende Referenzfläche überprüfen	RFö	X	bis Ende April
B	Bei Bedarf neue Referenzfläche festlegen (vgl. 7 Kontrollgebiet und Referenzfläche)	RFö	X	
C	Zentrum der Referenzfläche mit WIS-BE Mobile erfassen (vgl. 7 Kontrollgebiet und Referenzfläche) und mit Pfahl markieren	RFö	X	bis Ende Mai
D	Wildeinflussgutachten beurteilen – Ausfüllen der Beilage 1	RFö		
E	Tragbarkeit des Wildtiereinflusses in WIS-BE eintragen	RFö	X	
F	WEG auf Stufe Forstrevier flächig erfassen	RFö	X	
G	Aufnahmeformulare an WA senden (digital oder analog)	RFö		
H	WEG durch WA überprüfen	WA	X	bis Ende August
I	Kontrollstichproben festlegen und ggf. Abweichungen mit RFö besprechen und im WIS-BE nachführen	WA	X	
J	Formulare im WIS-BE hochladen	WA	X	
K	WEG auf Stufe WA flächig erfassen	WA	X	
L	Qualitätssicherung und Daten bereitstellen	AFR-BGI		Okt.
M	Auswertungen Wildeinflussgutachten	AG Wald-Wild		Okt- Dez.
O	Interne und externe Kommunikation	WW Verantwortliche & GS		Dez. / Jan.

³ WIS BE: siehe separate Anleitung unter https://wis.portal.be.ch/wis/metadaten/ah_weg_de.pdf

Bitte den Link kopieren und im Browser eingeben, ansonsten generiert es eine Fehlermeldung.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Arbeitsschritten

A. Bestehende Referenzfläche überprüfen

Bestehende Referenzflächen sind zu überprüfen; nicht mehr relevante sind in WIS-BE als inaktiv zu bezeichnen.

B. Bei Bedarf neue Referenzfläche festlegen

Eine neue Referenzfläche setzt ein neues Kontrollgebiet voraus. Das Kontrollgebiet dient der Ansprache des Bestockungsziels auf repräsentativer Fläche (Kriterien vgl. 7 Kontrollgebiet und Referenzfläche).

C. Zentrum der Referenzfläche mit WIS-BE Mobile erfassen und mit Pfahl markieren

Die Referenzfläche (vgl. 7 Kontrollgebiet und Referenzfläche) wird versichert (Pflock oder Spray) und im WIS-BE Mobile erfasst, um die Auffindbarkeit der beurteilten Kontrollgebiete/Referenzflächen sicherzustellen. Die Grösse des Kontrollgebietes wird im WEG-Formular (Beilage 1) erfasst.

D. Wildeinflussgutachten beurteilen – Ausfüllen der Beilage 1 (detailliertere Ausführungen s. Beilage 3 Schritt für Schritt Anleitung WEG 25)

Waldgesellschaft

Im Kontrollgebiet wird die **massgebende** Waldgesellschaft gemäss Beilage 4 «Ökogramme vereinfachter Standortschlüssel» oder im Schutzwald nach [NaiS](#) bestimmt. Bei der Bestimmung der Waldgesellschaften von Referenzflächen können auf Wunsch der RFö der / die Wald-Wild-Verantwortliche oder der / die Regionenverantwortliche der WA oder Dritte beigezogen werden.

Beurteilung Erreichbarkeit des Bestockungsziels im Kontrollgebiet

Massgebend für das Bestockungsziel SOLL Minimalanteile ist im Schutzwald (OSW und GSW) der Mischungsgrad des Minimalprofils [nach NaiS](#) (siehe auch [NaiS-Formular](#)) im Schlussbestand. Im übrigen Wald gilt Beilage 4 «Ökogramme vereinfachter Standortschlüssel» des Kantons Bern (minimale Laubholz- und Tannenanteile sowie die minimale Präsenz der fett gedruckten Hauptbaumarten gemäss den Ökogrammen). Für die Bestimmung der Zukunftsbaumarten ist die [Tree App](#) zu verwenden. Das hergeleitete Bestockungsziel SOLL Minimalanteile Waldgesellschaft Gegenwart wird auf der Rückseite des Formulars in Tabelle A eingetragen. Ein Beispiel für die Bestimmung des Bestockungszieles ist in Beilage 2 präsentiert. Je nach Waldgesellschaft kann das Vorhandensein von Samenbäume verlangt sein. Samenbäume sind fruktifikationsfähige Bäume in der Oberschicht. Die Beurteilung, ob Samenbäume einer Baumart vorhanden sind, hängt von deren Samenverbreitung und somit von der Distanz der Bäume zum beurteilten Gebiet ab. Im «[Kurzportraits Baumarten](#)» sind die Distanzen definiert. Abschliessend erfolgt in Abschnitt A die Bewertung, ob das Bestockungsziels erreichbar ist.

Ermittlung Bestockung IST der Baumarten auf Referenzfläche

Auf der Referenzfläche ist die IST-Zahl pro Baumart pro Are im Formular in Tabelle B zu erfassen. Wenn weniger als 20 Bäumchen auf der Referenzfläche vorkommen, werden diese gezählt. Bei mehr wird eine Einschätzung in Kategorien angegeben. Hierfür empfiehlt sich das Auszählen eines repräsentativen Quadratmeters und die anschliessende Hochrechnung mit Faktor 100 (Anzahl pro Are).

Beurteilung Verbiss- und Fegeschäden auf Referenzfläche

Auf der Referenzfläche sind Verbiss durch Rehwild, Gamswild, Rotwild und Steinwild am Gipfeltrieb und Fegeschäden seit der letzten WEG-Beurteilung (nicht älter als zwei Jahre) in der Verjüngung zu erheben und im Formular in Tabelle B1 einzutragen. Die Schäden sind in Bezug auf die Hauptbaumarten gemäss Minimalprofil nach NaiS oder die fett gedruckten Hauptbaumarten gemäss vereinfachtem Standortschlüssel inklusive auf die zusätzlichen zukunftsfähigen Baumarten zu erfassen. Die Beurteilung der Erreichbarkeit des Bestockungsziels pro Baumart kann vom Anteil Verbiss / Fegeschäden und der IST-Bestockungszahl abgeleitet werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei einer höheren Bestockungszahl der Einfluss durch Verbiss und Fegen insgesamt geringer ausfällt als bei einer tieferen Bestockungszahl. Der Einfluss durch Rehwild, Gamswild, Rotwild und Steinwild ist zu bewerten.

- Grundsätzliche Einstufung der Tragbarkeit
(Diese Regeln können in Ausnahmefällen oder bei entsprechender Begründung angepasst werden):
 - o Tragbare Situation: Wenn die Anzahl der Ja-Kreuze, die der Nein-Kreuze deutlich übersteigt, wird die Erreichung des Bestockungsziels als tragbar eingestuft.
 - o Grenzfall: Sind Ja-Kreuze und Nein-Kreuze gleich zahlreich, ist die Situation als tragbar oder kritisch zu bewerten.
 - o Untragbare Situation: Überwiegen die Nein-Kreuze deutlich die Ja-Kreuze, gilt die Situation als untragbar.
 - o Ausnahmen für Baumarten, die nicht zahlreich vorkommen: Diese dürfen die Bewertung nicht massgeblich beeinflussen.

Beurteilung Abknicken und Schälen durch Rotwild im Kontrollgebiet

Das durch Rotwild verursachte Abknicken und Schälen sind im Kontrollgebiet grob im Formular zu erfassen und zu beurteilen. Die Schäden sind in Bezug auf die SOLL-Bestockung zu erfassen. Beurteilung Erreichbarkeit Bestockungsziel pro Baumart kann vom Anteil Abknicken/Schälen und Bestockung-IST abgeleitet werden. Es sind nur neue Schäden seit der letzten WEG-Erhebung zu erheben. Das Ergebnis ist im Formular in Tabelle C einzutragen. Der Einfluss durch das Rotwild ist zu bewerten.

Die ungefähre geografische Lage ist getrennt nach Schadenart auf der Karte zu erfassen. Als „geschält“ gilt ein Baum, wenn die geschälte Fläche grösser als eine Hand ist. Für die Schälbeurteilungen werden nur Bäume ab 8 cm BHD erfasst. Es wird empfohlen, die als geschält beurteilten Bäume zu markieren (z.B. mit einem kleinen Farbtupfer), damit in der Folgeaufnahme Frisch- und Altschäle unterschieden werden kann.

Gutachten zusammenfassen

Die Tragbarkeiten von der Rückseite des Formulars sind auf die Vorderseite unter Ziffer 3 des Formulars zu übertragen.

Tragbarkeit des Wildtiereinflusses beurteilen

Die Resultate von der Rückseite des Formulars sind kritisch zu überdenken und die Gesamtbeurteilung ist in Ziffer 4 des Formulars zu übertragen.

- Grundsätze der Tragbarkeit:
 - o Wenn die Tragbarkeit bei Punkt A bis Punkt C bei allen die gleiche ist, ist diese auch für die Tragbarkeit bei Ziff. 4 relevant.
 - o Wenn die Tragbarkeit bei Punkt A und B zwei Stufen unterscheiden (bspw. Punkt A = tragbar, Punkt C = untragbar), so wurde keine repräsentative Referenzfläche gewählt.

E. Tragbarkeit des Wildtiereinflusses in WIS-BE eintragen

Das Ergebnis aus Ziffer 4 des Formulars wird ins WIS-BE übertragen (Eintrag bei Referenzfläche).

F. WEG auf Stufe Forstrevier flächig erfassen

Für das ganze Forstrevier sind die vier Stufen der Tragbarkeit des Wildtiereinflusses in Zonen flächig festzulegen und im WIS-BE zu erfassen. Basis bilden die beurteilten Kontrollgebiete, wie repräsentativ sie sind sowie die Erfahrungen und Kenntnisse des / der RFö. Dabei ist die gesamte Waldfläche des Reviers zu beurteilen.

G. Aufnahmeformulare an WA senden (digital oder analog)

Sind alle bisherigen Arbeitsschritte abgeschlossen und ist alles im WIS-BE erfasst, sind der WA alle Aufnahmeformulare zu senden (je 1 Formular pro Referenzfläche/Kontrollgebiet).
Achtung: Unterschrift der gutachtenden Person muss auf Formular vorhanden sein!

H. WEG durch WA überprüfen

Die WA überprüft das WEG und stellt sich dabei insbesondere folgende Fragen:

- Ist die Beurteilung des einzelnen Kontrollgebiets (tragbar, kritisch, untragbar) nachvollziehbar?
- Ist im SW der Mischungsgrad des Minimalprofils nach NaiS und im übrigen Wald der minimale Laubholz- und Tannen-Anteil nach vereinf. Standortschlüssel richtig angewendet?
- Sind die zusätzlichen zukunftsfähigen Baumarten sinnvoll ausgewählt?
- Sind die Schritte zur flächigen Beurteilung im Forstrevier nachvollziehbar?
- Gibt es an einzelnen Reviergrenzen unerklärliche Differenzen?
- Sind die Höhenstufen bei der Abgrenzung berücksichtigt?

I. Kontrollstichproben festlegen und ggf. Abweichungen im WIS-BE nachführen

Pro WA müssen auf zehn Prozent der Referenzflächen durch einen Gutachter oder eine Gutachterin der AG Wald-Wild Kontrollaufnahmen gemacht und dokumentiert werden. Damit wird die Qualität des WEG sichergestellt und der Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten gefördert. Bei der Auswahl der Kontrollstichproben sollte primär die gleichmässige Verteilung in tragbaren / kritischen / untragbaren Flächen und sekundär auf verschiedene Forstreviere geachtet werden. In Gebieten mit durchgeführten oder geplanten Wald-Wild Konzepten sollten die Ergebnisse der Referenzflächen prioritär auf Plausibilität geprüft werden. Kommt die WA zu einer anderen Beurteilung, nimmt sie mit dem betreffenden oder der betreffenden RFö Kontakt auf. Die Differenzbereinigung muss für jede Abweichung konsequent durchgeführt und dokumentiert werden. Bei Abweichungen muss die Referenzfläche (Tragbarkeit), das Kontrollgebiet (Einträge im Formular) und das WEG auf Stufe Forstrevier (Tragbarkeit) im WIS-BE angepasst werden.

J. Formulare im WIS-BE hochladen

Die kontrollierten Formulare werden durch die WA im WIS-BE hochgeladen. Der Name der PDF-Datei entspricht der Referenzflächennummer (z.B. 10370.pdf).

K. WEG auf Stufe WA flächig erfassen

Das überprüfte WEG ist zu generalisieren und im WIS-BE als Gutachten der WA zu erfassen (siehe Leitfaden „Arrondierung Wildeinflussgutachten“). Bei wesentlichen Änderungen nimmt die WA mit dem oder der betreffenden RFö Kontakt auf. Zum Abschluss ist das WEG freizugeben, damit die weiteren Arbeitsschritte erfolgen können. Als minimale Flächengrösse gilt 20 ha.

L. Qualitätssicherung und Daten bereitstellen

Die Arbeitsgruppe Wald-Wild macht die Qualitätssicherung (z.B. prüfen ob nicht nachvollziehbare Unterschiede an WA-Grenzen bestehen). Der BGI erstellt eine Übersichtskarte für den ganzen Kanton Bern und wertet die GIS-Daten aus.

M. Auswertungen Wildeinflussgutachten

Die AG Wald-Wild führt Auswertungen durch, um Aussagen für die Kommunikation zu erstellen und beachtet dabei den AWN-internen Zeitplan.

N. Interne und externe Kommunikation

Die Wald-Wild Verantwortliche sorgt für die Vorstellung der Ergebnisse gegenüber der LG Wald, den Waldabteilungen, den Förster/-innen und Wildhüter/-innen und legt die weitere Kommunikation zusammen mit dem Führungsteam des AWN sowie dem GS fest.

6. Allgemeine Erläuterungen

Das WEG ist eine wichtige Grundlage für die Jagdplanung sowie Wald-Wild Konzepte und wird alle zwei Jahre erhoben. Die Aufnahmen im Wald erfolgen jeweils Ende Winter nach der Schneeschmelze. Die Ergebnisse werden für die Jagdplanung im Frühling des Folgejahres verwendet. Es besteht die Möglichkeit, dass zwei RFö in ihren Revieren das WEG zusammen erarbeiten.

Das WEG stützt sich auf die grossräumigere Ansprache im Kontrollgebiet (5-70 Aren) und die kleinräumige Beurteilung auf der Referenzfläche (10 x 10 m).

Im Dauer- und Plenterwald sind als Referenzflächen Lichtschächte auszuwählen und zu markieren welche durch die Entnahme von ein bis zwei Altbäumen (je nach deren Grösse) entstanden sind. Für die Kontrollgebiete gelten die gleichen Anforderungen wie im übrigen Wald.

7. Kontrollgebiet und Referenzfläche

Kontrollgebiet (5 – 70 Aren)

- Als Kontrollgebiete sind Gebiete zu wählen, in welchen aktuell und in den nächsten Jahren der Wald aktiv verjüngt wird oder wo die Bedingungen für eine standortgerechte Waldverjüngung gegeben sind. Sie sollen bezüglich räumlicher Abgrenzung und waldbaulichen Fragen einheitlich sein.
- Das Kontrollgebiet hat eine für die Region typische Waldgesellschaft aufzuweisen, auf welcher standortgerechte Waldverjüngung aus waldbaulicher Sicht ohne Wildtiereinfluss möglich ist (insbesondere genügend Licht für die jeweiligen Baumarten, keine hemmende Vegetationskonkurrenz, Samenbäume vorhanden).
- Pro 100 bis 200 ha Waldfläche soll ein derartiges Kontrollgebiet ausgeschieden werden. Je nach Waldabteilung kann sich die durchschnittliche begutachtete Waldfläche unterscheiden (je nach Region / Geländekammer 200-300 ha).

Referenzfläche (10 x 10 m)

- Die Referenzfläche ist eine für das Kontrollgebiet typische Waldgesellschaft mit relevanter Waldverjüngung gemäss Minimalprofil nach NaiS im Schutzwald (OSW, GSW) oder gemäss vereinfachtem Standortschlüssel im übrigen Wald. Sie entspricht gemäss Standortverhältnissen, Verjüngungstauglichkeit, Vergleichbarkeit dem Kontrollgebiet.
- Die Referenzfläche ist dort, wo Waldverjüngung ohne Wildtiereinfluss waldbaulich mutmasslich möglich ist (genügend Licht für die jeweiligen Baumarten, Samenbäume vorhanden, keine starke Vegetationskonkurrenz).

8. Termine

Aufnahmejahre sind 2025 (für Jagdplanung 2026/27), 2027, 2029 etc.

Die Arbeiten zur Vorbereitung der Aufnahmen können bereits im Herbst vor dem Aufnahmejahr oder kurz vor den Aufnahmen im Wald erfolgen. Relevant für die AG Wald-Wild ist der interne Zeitplan.

Die Aufnahmen werden in der Regel zwei bis drei Wochen nach der Schneeschmelze durchgeführt, was je nach Höhenlage einen Zeitraum von März bis Ende Mai benötigt.

Wer	Was	Wann
RFö	Freigabe des WEG fürs Revier im WIS-BE	31. Mai
WA	Freigabe des WEG für die WA im WIS-BE	31. Aug.
AFR-BGI	Fertigstellen des WEG für den ganzen Kanton (inkl. Auswertungen)	31. Okt.
AG Wald-Wild	Auswertung Wildeinflussgutachten	30. Nov./ 31. Dez.
WW-Verantwortliche und Führungsteam AWN und GS	Kommunikation Ergebnisse WEG	31. Dez. (intern) 31. Jan. (extern)

9. Inkrafttreten

Das Kreisschreiben tritt auf den 31. Januar 2025 in Kraft.

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern



Roger Schmidt, Amtsleiter

Beilage 1: Formular Wildeinflussgutachten

Beilage 2: Herleitung Bestockungsziel im Kontrollgebiet

Beilage 3: Schritt für Schritt Anleitung